

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Der Kirchenrat.

Hamburg, den 20. November 1925.

An die Kirchenvorstände.

Die Kirchenvorstände werden hierdurch ersucht, die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1926 (vom 1. April 1926 bis 31. März 1927) bestimmt bis zum 1. Januar 1926 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Kirchenrat ersucht dringend, diesen Termin genau innezuhalten, da sonst eine Genehmigung der Voranschläge vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durch die Synode nicht mehr erwirkt werden kann.

Vor Aufstellung der Voranschläge wolle der Kirchenvorstand die im kommenden Rechnungsjahr vorzunehmenden Instandsetzungsarbeiten usw. genau feststellen lassen, natürlich unter Beachtung größter Sparsamkeit. Die für den kirchlichen Arbeitsplan angegebenen großen Baulichkeiten sind dabei außer acht zu lassen. Heute schon wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß Nachbewilligungen auf die Voranschläge für 1926 nur in ganz vereinzeltten Notfällen geschehen können.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Das bisher gültige Formular mußte für 1926 mit einigen Änderungen versehen werden, die einen Neudruck nötig machten. Jeder Gemeinde werden anliegend 4 dieser neuen Formulare zugesandt.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut daran erinnert, daß Vorschläge über Verbesserungen dieses Formulars, vielleicht hinsichtlich des Systems der Kontenordnung oder der Kontenbezeichnungen u. dgl., zu jeder Zeit, wenn irgend möglich schriftlich, gern entgegengenommen werden. Sie würden dann nach Möglichkeit beim nächstjährigen Voranschlag zu berücksichtigen sein.

2. Die Spalte für die Vergleichszahlen, die die Zahlen des vorjährigen Voranschlages aufnehmen soll, enthält auch die Nachbewilligungen (beide Zahlen in einer Summe). Die Nachbewilligungen im einzelnen sind auf die Rückseite des Formulars zu setzen, und zwar
 - a) laufende Nummer der Nachbewilligung (ist stets vom Kirchenrat mitgeteilt),
 - b) Gegenstand der Nachbewilligung,
 - c) Konto des vorjährigen Voranschlages,
 - d) Betrag.
3. Die Positionen „Mieten für Dienstwohnungen“ in der Einnahme und „Dienstaufwandsentschädigung“ in der Ausgabe des alten Voranschlages sind in das neue Formular nicht aufgenommen, da diese Gelder ab 1. April 1926 bei Zahlung der Gehälter von der Kirchengauptkasse verrechnet werden.

4. Für die Einsetzung der Zahlen ist folgendes zu beachten:

I. Einnahme.

Kubr. 1a—c: Für die Festsetzung dieser Beträge wird auf das neue Aufwertungs-gesetz vom 16. Juli 1925 hingewiesen.

Kubr. 3: Für Friedhöfe, wie überhaupt für alle sogenannten verbenden Anlagen, die sich selbst unterhalten müssen (Kontorhäuser, sonstige vermietete Stagenhäuser, Fahrstuhl in St. Michaelis u. dgl.), sind besondere Voranschläge mit einzureichen. Nur der Überschuß aus diesen Einrichtungen hat im Voranschlag unter Kubr. 3 zu erscheinen.

Es ist bei Aufstellung dieser besonderen Voranschläge darauf zu achten, daß die Gehälter, Löhne u. a. für diese Betriebe anteilig mit aufgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Entlohnung der Betreffenden direkt durch den Kirchenrat oder durch die Kirchengemeinde erfolgt. Bei den Friedhöfen beispielsweise dürfen diese Löhne also nicht unter Nr. 2 der Ausgabe erscheinen. So sind auch besondere Kosten für den Friedhof, wie Aufhöhen der Wege u. a. m., im Sondervoranschlag mit aufzuführen.

Kubr. 5: Der Zuschuß aus der Kirchenhauptkasse ist der Saldo der Gesamtausgabe und der eigenen Einnahmen (Kubr. 1—4). Ist ohne Zuschuß der Kirchenhauptkasse ein Überschuß zu erzielen, so ist dieser Überschuß zum Ausgleich des Voranschlages auf die Ausgabe-seite zu setzen.

II. Ausgabe.

Kubr. 1 soll die Zuschüsse zu den Mieten enthalten. Der Zuschuß ist gleich der Differenz zwischen dem jeweiligen Mietesatz für Dienstwohnungen (Pastorate) und der für die Mietwohnung des Pastors zu zahlenden Miete.

Kubr. 2: Hier sind die Löhne für Scheuerfrauen, Kirchenfrauen, nichtfestangestellte Kirchendiener usw. zu verbuchen. Die durchschnittliche Kopfzahl der männlichen und weiblichen Lohnempfänger ist anzugeben. Auf die Bemerkung zu Kubr. 3 der Einnahme (Löhne für den Friedhof) wird hingewiesen.

Kubr. 4: Hier sind die zur Zeit geltenden Vergütungssätze zugrunde zu legen.

Kubr. 7: Hierher gehören auch alle Kosten für Reparaturen an Wasserleitungen, elektrischen Anlagen (ausschließlich der Lampen), Öfen, Heizanlagen u. dgl. Das Kirchenbureau ist unter Kubr. 7c zu verbuchen. Die Anzahl der Kirchen, Predigtstätten, Pastorate und der übrigen Häuser und Räume ist anzugeben. Als Predigtstätten sind nur solche aufzuführen, die als Ersatz für eine Kirche dienen, wie z. B. in West-Barmbeck und St. Gertrud, nicht aber die Gemeindefäle in St. Jakobi, St. Nikolai, St. Michaelis usw.

Kubr. 8: Das neugeschaffene Konto „Instandhaltung des Inventars“ hat teilweise das frühere Konto „Kosten des Gottesdienstes“ übernommen, da diese Bezeichnung als selbständiges Konto nicht mehr berechtigt schien. Inventarkosten für das Kirchenbureau sind unter 8c zu verbuchen.

Kubr. 9: Hier sind lediglich die Kosten für Heizungsmaterialien (Kohlen u. dgl.), für die Beleuchtung (Gas und Elektrizität), Kraftstrom, für Materialien zur Reinigung, das Wassergeld u. dgl. zu verbuchen.

Kubr. 10: Evtl. Grundsteuer ist unter 10e zu verbuchen und kurz als solche zu bemerken. Grundsteuern für Kontorhäuser müssen durch den Sondervoranschlag mit aufgebracht werden.

Rubr. 12: Neu ist das Konto „Abendmahlwein und Hostien“. Der Kirchenrat hat kürzlich beschlossen, daß Wein und Hostien ab 1926 von den Gemeinden wieder selbst zu beschaffen sind.

5. Die beiden Einnahme- und Ausgabespalten (1925 und 1926) sind, nachdem die Summen der Unterkonten (2. Spalte) rechts ausgeworfen sind, zu addieren. Die Endsummen müssen übereinstimmen. Die Spalten für 1926 sind auf volle 100 *RM* abzurunden.
6. Auffallende Änderungen der Einnahme- und Ausgabepositionen gegenüber dem Vorjahre sind im Mantelschreiben zu erläutern.
7. Die außerordentlichen Ausgaben unter Abschnitt III des Voranschlages sind im Mantelschreiben zu begründen. Nicht oder nicht genügend begründete Beträge werden ohne weiteres abgesetzt.
8. Die Voranschläge sind vom 1. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben.

Die Kirchenvorstände werden nochmals auf das Dringendste gebeten, die Voranschläge unter Beachtung größter Sparsamkeit aufzustellen.

Dadurch, daß im letzten Voranschlag kaum Absetzungen vorgenommen sind, die Kirchenvorstände also fast freie Hand in der Aufstellung der Voranschläge gehabt haben, ist es in den allermeisten Fällen möglich gewesen, die in der Nachkriegszeit an den Gebäuden entstandenen Schäden bis heute im wesentlichen zu beseitigen. Es wird dem Kirchenrat in diesem Jahre nicht möglich sein, den Kirchenvorständen gleiche Freiheiten wie im letzten Jahr bei der Aufstellung der Voranschläge zu lassen. Insbesondere muß sich in der Position „Instandhaltung der Gebäude“ (Rubr. 7) in diesem Jahre mit erheblich weniger Mitteln auskommen lassen.

Der Präsident

H. Schröder Dr.

Seite 74
(Leerseite)